Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1869

2.12.1869 (No. 283)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 2. Dezember.

Nr. 283. Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. **1869.**

Telegramme.

Wien, 1. Dez. Die „N. Fr. Presse" schreibt: Der Ferman des Sultans an den Khedive ist am 29. Nov. abgegangen. Er verlangt kategorisch die unbedingte Unterwerfung unter die Forderungen der Pforte und Veröffentlichung des Fermans bei Androhung der Absetzung.

† **London**, 1. Dez. Die „Morning Post" schreibt: Die Gefahr einer Friedensstörung durch die egyptische Differenz ist in Folge der Uebereinstimmung der französischen und englischen Diplomatie, sowie durch die würdevolle Haltung des Sultans um so geringer, als das Völkerrecht unbestreitbar auf Seiten des Sultans ist.

Deutschland.

○ **Stuttgart**, 30. Nov. Die heute durch eine Festfahrt eröffnete Bahnstrecke Ditzingen-Weil der Stadt ist die letzte der 10 in diesem Jahr dem Betrieb übergebenen württembergischen Bahnstrecken, die im Ganzen eine Länge von 71 geographischen Stunden haben. Der Festzug ging übrigens von hier aus und zwar fand sein Abgang noch unter strömendem Regen statt. Die weitere Strecke von Weil der Stadt bis Calw und Nagold kann wegen einiger schwierigen Kunstbauten erst gegen Ende des kommenden Jahres eröffnet werden.

* **München**, 29. Nov. Se. Maj. der König, welcher sich gegenwärtig in Hohenschwangau befindet, hat auf die Kunde von dem Rücktrittsbeschluß des Staatsministeriums sofort seinen Sekretär, Appellrath Eisenhart, hieher entsendet, und dieser hat, da es der bestimmte Wunsch des Königs sei, Alles aufgeboten, den Entschluß der Minister rückgängig zu machen. Hr. Eisenhart ist heute nach Hohenschwangau zurückgereist, ohne den Zweck seiner Mission erreicht zu haben. Inzwischen erfährt man aus vielen Städten, daß von dort Bitten an den König gerichtet werden, das Ministerium beizubehalten; so von Kempten, Augsburg, Schwabmünchen, Schweinfurt u. s. w. — Dem Vernehmen nach ist die Vorstellung, welche das Gesammtministerium an Se. Maj. den König zu richten am Freitag beschlossen hat, ein umfassendes und eingehend motivirtes Aktenstück, das wohl die Bezeichnung eines „Memorandums" beanspruchen darf.

Darmstadt, 29. Nov. Die wichtigste Vorlage bei unserer Kammer ist der Gesetzentwurf über die Kommunalumlagen; derselbe enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1827 werden dahin abgeändert, daß an die Stelle der darin genannten Personalsteuer-Kapitalien, bei den Gemeindeumlagen die in nachfolgenden Artikeln bestimmten Modifikationen treten. Art. 2. Für die Kommunalsteuer-Ausschläge bildet der Betrag von 1000 fl. das Maximum des einem Steuerpflichtigen in Ansatz kommenden Einkommensteuer-Kapitals. Art 3. Wohnt ein Einkommensteuer-Pflichtiger abwechselnd im Lauf des Jahres an verschiedenen Orten des Großherzogthums, oder wohnt er nur während eines Theiles des Jahres im Inland, so wird er an jedem der betreffenden inländischen Wohnorte nur mit derjenigen Quote seines Einkommensteuer-Kapitals für die Kommunalumlagen zugezogen, welche dem Theil des Jahres, während dessen er im verflossenen Jahre daselbst wohnte, entspricht. Ueber die Größe dieser Quote entscheidet im Falle der Reklamation Seitens des Steuerpflichtigen oder der betheiligten Gemeinden der Administrativ-Justizhof. Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz hat nur Wirksamkeit für die Jahre 1870 und 1871.

* **Homburg**, 30. Nov. Bei der heutigen Abgeordnetenwahl für den Obertaunuskreis wurde der Kandidat der Fortschrittspartei, Fabrikant Klotz, mit 94 gegen 93 Stimmen gewählt.

* **Dresden**, 29. Nov. Die Erste Kammer hat heute die Beschlüsse der Zweiten Kammer betreffend die Aufhebung des Patronatsrechtes einstimmig abgelehnt. Die Zweite Kammer hat bei der fortgesetzten Berathung des Preßgesetzes die Gestellung der Pflichtexemplare abgelehnt und die Verbote zum Vertriebe ausländischer Zeitungen von der Verwaltungsbehörde an das Gericht verwiesen.

Hannover, 30. Nov. Bei den gestrigen Bürgervorsteherwahlen, für welche die welfische Partei stark agitirt hatte, ist ihr in vielen Bezirken der Sieg zugefallen.

Neustrelitz, 29. Nov. Der „Offizielle Anzeiger für Gesetzgebung im Fürstenthurm Ratzeburg" publizirt die „Verfassung für das Fürstenthum Ratzeburg", d. d. 6. Nov. 1869. Das Fürstenthum, „ein integrirender Theil des Großherzogthums", erhält eine Vertretung von 21 Mitgliedern: 3 Gutsherren, 3 Pastoren, 3 Hausbesitzer aus Schönberg, 3 Domanialpächter und 9 Bauern. Der Vorsitzende der Landvogtei zu Schönberg ist Präsident der Vertretung.

Schwerin, 30. Nov. Die Regierung empfahl den Landständen die Bewilligung der Expropriation der projektirten Bahn Neubrandenburg-Dömitz.

Berlin, 30. Nov. Abgeordnetenhaus. Fortsetzung der Debatte über die hannoverischen Konsistorien. Es liegt der Antrag Bieck's vor, wonach die Schulverwaltung in Hannover den Konsistorien abgenommen und nichtkirchlichen Behörden übertragen werden soll, sowie der Antrag der Kommissäre des Hauses wegen Aufhebung der Provinzial-Konsistorien in Hannover. An der sehr lebhaften Diskussion betheiligten sich Windhorst, Miquel, Kultusminister Richter, Wantrup und Lasker. Die beiden Anträge wurden angenommen.

▱ **Berlin**, 30. Nov. Se. Maj. der König wird heute Abend von den bei Königs-Wusterhausen abgehaltenen Jagden hier wieder eintreffen. Morgen Abend kehrt Ihre Maj. die Königin Augusta nach Berlin zurück. Höchstdieselbe hat sich gestern von Koblenz zu einem Besuch am Großh. sächsischen Hofe nach Weimar begeben.

Wie früher gemeldet, war es die ursprüngliche Absicht der jetzt hier anwesenden chinesischen Gesandtschaft, erst nach ihrer Rückkehr aus Petersburg längere Zeit in der preußischen Hauptstadt zu verbleiben. Diese Absicht hat aber eine Aenderung erfahren. Die Gesandtschaft schreitet schon bei ihrer jetzigen hiesigen Anwesenheit zur Ausführung der ihr ertheilten Aufträge. Heute Mittag erschien dieselbe beim Unterstaatssekretär v. Thile im Ministerium des Auswärtigen, um sich vorzustellen und die Zwecke ihrer Mission darzulegen. Es handelt sich dabei namentlich um eine Revidirung des zwischen dem Zollverein und China bestehenden Handelsvertrages. Der schon erwähnte feierliche Empfang der Gesandtschaft von Seiten Sr. Maj. des Königs erfolgt am Donnerstag den 2. Dez., Nachmittags 2 Uhr, im Rittersaal des Königl. Schlosses, und zwar in Gegenwart der Königl. Prinzen, der Staatsminister, der Generalität und der hier anwesenden Wirkl. Geheimen Räthe.

Mit Unrecht behauptet die hiesige „Börs.-Ztg.", Graf Bismarck werde bereits am 3. Dez. zu dauerndem Aufenthalt wieder in Berlin eintreffen. Graf Bismarck kehrt erst in der zweiten Hälfte des nächsten Monats, aber jedenfalls vor dem Weihnachtsfeste nach der Hauptstadt zurück.

Das Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 über die Organisation der Bundeskonsulate enthält die Bestimmung, daß die Befugniß der Konsuln, für evangelische Bundesangehörige Eheschließungen und Zivilstands-Beurkundungen zu vollziehen, bis zum Erlaß eines diese Angelegenheit regelnden Bundesgesetzes sich nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten zu richten habe. Dabei ist noch festgesetzt, daß in Spezialfällen die nöthige Ermächtigung vom Bundeskanzler einzuholen und durch diesen auszuwirken sei, wo es nach den Vorschriften der einzelnen Bundesgesetze einer besonderen Erlaubniß bedürfe. In neuerer Zeit haben mehrere Bundeskonsuln auf die Unzuträglichkeiten dieses umständlichen Verfahrens hingewiesen und es als sehr wünschenswerth bezeichnet, für die Vollziehung der erwähnten Beglaubigungsakte eine allgemeine Ermächtigung zu erhalten. Von Seiten des Bundeskanzlers ist in Folge dessen an die Bundesregierungen die Anfrage ergangen, ob es sich empfehle, diese Angelegenheit schon jetzt durch ein Spezialgesetz des Bundes zu regeln, und zwar nach Analogie des preußischen Gesetzes vom 3. April 1854. Mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und von Reuß älterer Linie haben sämmtliche Regierungen sich im Allgemeinen damit einverstanden erklärt. Auf Grund dieser zustimmenden Erklärungen ist nunmehr von den vereinigten Bundesraths-Ausschüssen für Justizwesen, sowie für Handel und Verkehr ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden. Derselbe enthält in 15 Paragraphen nähere Bestimmungen über die Eheschließung und die Beurkundung des Zivilstandes evangelischer Bundesangehörigen in außereuropäischen Ländern.

Oesterreichische Monarchie.

†† **Wien**, 30. Nov. Der Kaiser trifft am 2. Dezbr. in Triest, am 4. Dezbr. in Wien ein. Da nur der diesseitige Ministerpräsident ihm, um ihn zu begrüßen, entgegenreist, und namentlich der Kriegsminister in Wien bleibt, so darf man annehmen, daß in Triest über Dalmatien nichts entschieden werden wird. Die Kaiserin wird morgen in Triest sein und am 4. Dezbr. zu einem sechswöchentlichen Besuch bei der Königin von Neapel die Reise nach Rom fortsetzen.

Die Telegramme von dem Abgang eines türkischen Ultimatums an den Vizekönig von Egypten begegnen hier dem entschiedensten Widerspruch.

Prag, 29. Nov. Die heutigen Ergänzungswahlen für den Gemeinderath fielen im Sinne der Czechen aus. Die czechischen Kandidaten wurden in allen Stadtvierteln mit Ausnahme der Josephstadt gewählt, wo die Czechen keinen Kandidaten aufgestellt hatten und Dr. Wiener wiedergewählt wurde.

Imst, 29. Nov. Die zahlreich besuchte Versammlung des Konstitutionellen Vereins beschloß eine Adresse an das Ministerium, worin die Auflösung des tiroler Landtages wegen dessen Haltung in der Wehr- und Wahlreform-Frage verlangt wird.

Pesth, 30. Nov. Das neue Organ der liberalen Fraktion der Deak-Partei wird unter dem Titel „Die Reform" am 10. Dezember erscheinen.

Frankreich.

* **Paris**, 30. Nov. Die Thronrede des Kaisers erfährt, wie man sich denken kann, eine sehr verschiedenartige Beurtheilung. Die Regierungsorgane sind natürlich mit derselben höchlich einverstanden. Die „Patrie" sagt:

Die Ordnung durch den Kaiser; die Freiheit durch die Uebereinstimmung der Krone und der legalen Repräsentanten des Landes: Das ist die schöne und einfache Formel, welche aus der Rede hervortritt. Wir glauben, daß diese Rede im Lande eine vollständige Befriedigung erregen wird, und alle Schattirungen der öffentlichen Meinung mit Ausnahme der kleinen Fraktion des Hasses und der Revolution darin die Garantien finden werden, welche sie reklamiren. Der Kaiser hat mit einem Schlage die Grenze zwischen der Verantwortlichkeit der Krone und der der Minister gezogen. „Frankreich will Freiheit, aber mit der Ordnung: ich stehe für diese ein". Es ist an der Kammer, unter dieser Sicherheit die Aera der Versöhnung und des Fortschrittes zu organisiren, zu welcher der Kaiser alle guten Bürger einladet. Die Freiheit bekräftigt, der Frieden geheiligt, die Ordnung auf souveräne Weise sichergestellt, so ist das Resumé dieser großen Rede, welche eine der wichtigsten und glücklichsten Daten des Kaiserreiches ist.

Anders die unabhängigen Blätter. Wir zitiren nur eines der mildest gesinnten — das „Journ. des Deb.". Es bemerkt:

Daß das Wort des Kaisers, die Regierung stehe für die Ordnung ein, einen solchen Beifall gefunden, beweise, daß die öffentliche Meinung jeder gewaltsamen Unternehmung zuwider sei. Zu bedauern sei, daß das Staatsoberhaupt bei Erwähnung der Uebergriffe der Presse und der Versammlungen nicht für gut befunden habe, zu erklären, daß hier nur von einem kleinen Theil der Presse die Rede sein konnte, da man es erwiesener Maßen dem größeren Theile der Presse zu verdanken habe, daß die Ruhe nicht gestört worden sei. Ferner sei zu bedauern, daß die Thronrede das Senatuskonsult einzig und allein als logische Konsequenz der früheren Reformen und der am 28. Juni vom Staatsminister abgegebenen Erklärung darstelle. Das Land würde mit Vergnügen erfahren haben, daß die Erklärung des Staatsministers eine der natürlichen Konsequenzen der letzten allgemeinen Wahlen war, und wenn man ihm diese Genugthuung gegeben hätte, so hätte man sich nicht von der Wahrheit entfernt. Die verheißenen Reformen scheinen dem „Journ. des Deb." ziemlich ungenügend zu sein; es meint: „Wenn das die einzigen freien Institutionen sind, deren zu genießen Frankreich berufen ist, so hätte es eben keine großen Anstrengungen zu machen, um zu zeigen, daß es fähig ist, sie zu ertragen, ohne wieder in bedauerliche Exzesse zu verfallen, wovor es der Kaiser warnt."

Das „Offizielle Journ." enthält ein kaiserl. Dekret, welches die am 15. d. M. abgelaufene Vollmacht des Munizipalraths von Paris für so lange wieder erneuert, als das neue Gesetz die Ernennung des Pariser Munizipalraths durch den Gesetzgebenden Körper noch nicht in's Leben getreten ist.

Die „Patrie" erfährt aus Kairo, daß die Botschafter, welche sich nach Egypten begeben hatten, um der Einweihung des Suezkanals beizuwohnen, vor ihrer Rückkehr nach Konstantinopel eine Audienz beim Vizekönig gehabt und ihm angerathen haben, sich mit dem Sultan zu verständigen. Sie haben dem Vizekönig die guten Dienste der Mächte zugesichert, um nöthigenfalls eine Modifikation in mehreren Bedingungen des Ultimatums zu veranlassen. Ehe sie nach Kairo abgingen, hatten die Mitglieder des diplomatischen Korps mit dem Großvezier eine lange Konferenz, der ihnen die definitiven Beschlüsse der Pforte und die baldige Absendung eines Ultimatums mitgetheilt hatte. — Rente 71,72½ ital. Anl. 53,80.

* **Paris**, 30. Nov. In der heutigen Sitzung des Gesetzgeb. Körpers legte Jules Favre die in dem Manifeste der Linken angekündigte Interpellation nieder mit einem Gesetzentwurf, welcher verlangt, daß die konstituirende Macht künftighin ausschließlich dem Gesetzgeb. Körper angehören solle. Der Minister Forcade verlangt Verwerfung des Entwurfs. Die Kammer beschließt Verweisung an die Bureaus. Andelare legt eine Interpellation nieder über die Verzögerung der Berufung des Gesetzgeb. Körpers. Der Tag der Debatte über die Interpellation wird später bestimmt werden. Die Kammer wird morgen den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählen.

Belgien.

Brüssel, 28. Nov. Die Kammer beendigte gestern in erster Lesung das neue Militärgesetz, das indessen nur ganz unbedeutende Verbesserungen in das belgische Konskriptionssystem einbringt, welches namentlich schwer auf den unteren Klassen lastet. — Der Kriegsminister hat den Soldaten außer Dienst das Tragen der Seitengewehre untersagt.

Amerika.

* Gegenüber den verschiedenen Gerüchten über Annexirung der Samana-Bucht oder der ganzen Republik San Domingo an die Verein. Staaten verdient ein Brief des Generalkonsuls dieser Republik für England Erwähnung. Veranlaßt ist derselbe durch einen geographischen Schnitzer des Berichterstatters der „Times" in Philadelphia. Nach Berichtigung desselben nimmt der Verfasser des Briefes Anlaß mitzutheilen, daß in der Stadt San Domingo wirklich ein Vertrag zwischen der Regierung dieser Republik und den Kommissären der Verein. Staaten abgeschlossen worden ist, welcher nicht blos den Verkauf der genannten Bucht, sondern die Annexirung der ganzen Republik an die Verein. Staaten be-

zweckt. Dieser Vertrag erwartet die Bestätigung des Senats der Verein. Staaten.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 1. Dez. 28. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Am Ministertisch: die HH. Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsidenten v. Dusch, v. Freydorf und Obkircher, Geh. Rath Dr. Dietz und Ministerialrath Dr. Gebhard.

Nach Eröffnung der Sitzung machte der Präsident einige geschäftliche Mittheilungen, und Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, legte folgende Gesetzentwürfe vor:

1) Die Aufhebung der Schulpatronate betr., und

2) Gesetzentwurf, die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betr.

Zu ersterem bemerkt er, daß die Großh. Regierung vor der Vorlage dieses Gesetzentwurfs sich mit den Standesherren ins Benehmen gesetzt und von einer Reihe derselben zustimmende Antworten erhalten habe, insbesondere von JJ. Großh. Hoheiten den Prinzen des Großh. Hauses, von dem Fürsten von der Leyen, Grafen von Leiningen-Neudenau und einigen Anderen, welche sich bereit zeigten, auf ein weiteres Privilegium zu verzichten.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen und erstattete Abg. Hoff den Kommissionsbericht über die am 17. Oktober 1868 mit den Regierungen von Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlanden und Preußen vereinbarte revidirte Rhein-Schifffahrtsakte, und stellte Namens der Kommission den Antrag, dem Vertrag nachträglich die Zustimmung zu ertheilen.

Nach Eröffnung der Diskussion spricht Abg. Hummel der Großh. Regierung seine Anerkennung aus, daß die Rheinschifffahrt endlich von allen Belastungen befreit wurde; ebenso Abg. Lenz; Abg. Turban stellt den Antrag, den Kommissionsbericht nachträglich zu drucken; dieser Antrag wird angenommen; ebenso hierauf einstimmig der Kommissionsantrag.

Vor der Berathung des Kommissionsberichts des Abg. Weber bemerkt Abg. Baumstark unter Bezugnahme auf eine frühere Aeußerung von ihm, daß die Zeitungen aller Parteien von der Großh. Staatsregierung gleich behandelt werden sollten, daß er eine Sammlung von 27 Exemplaren der „Konstanzer Zeitung" der Großh. Regierung vorlegen werde, woraus der Hr. Präsident des Großh. Justizministeriums und auch der Hr. Staatsminister ersehen könnten, daß jener Grundsatz nicht befolgt werde. Staatsminister Dr. Jolly erwiedert, daß diese Vorlage in Form einer Interpellation hätte geschehen sollen, da ein Verkehr zwischen dem Abg. Baumstark und der Großh. Regierung nicht bestehe, sondern nur zwischen der Kammer und der Regierung. Abg. Seiz: Er werde einen Pack Exemplare der „Freien Stimme vom See" als Gegenstück vorlegen.

Hierauf wird zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zur Berathung des Kommissionsberichts des Abg. Weber über den Gesetzentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr., übergegangen.

Der Kommissionsbericht bespricht im Eingang die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Baden seit den Jahren 1858 und 1859 und erwähnt, daß Ende 1868 die Zahl der badischen Genossenschaften 64 betrug, nämlich 52 Vorschußvereine und 12 Konsumvereine, während es ihm Jahr 1858 und 1859 nur 4 waren. Das Fundament dieser Vereine, ehe die Gesetzgebung sie zu regeln begann, fährt der Bericht fort, war der Grundsatz der Selbsthilfe und Solidarität. Eine Ergänzung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes soll nun die Lücken der Gesetzgebung ausfüllen, und eine Anbahnung dazu ist das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867, welches am 4. Juli 1868 im Norddeutschen Bund als Gesetz angenommen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes mit ganz wenig Aenderungen, hauptsächlich in der Richtung, daß die Großh. Regierung aus freien Stücken die polizeilichen Maßregeln und Bestimmungen fallen ließ, welche in jenem noch enthalten sind. Dieses Gesetz stützt sich in seinem wesentlichen Inhalt auf einen Entwurf, den Schulze-Delitzsch schon im Frühjahr 1863 der preußischen Regierung vorlegte; dieser Name ist eine Bürgschaft dafür, daß die Interessen der Genossenschaften richtig vertreten und deren rechtliche Stellung gewürdigt werde. Das norddeutsche Genossenschaftsgesetz ist in beinahe gleichem Wortlaut, ohne wesentliche Veränderung am 29. April d. J. in Bayern und am 4. August in Hessen als Gesetz angenommen worden, und der vorliegende Gesetzentwurf für Württemberg schließt sich eben so genau dem norddeutschen Gesetze an, woraus man ersieht, daß die süddeutschen Staaten redlich bemüht sind, Stück für Stück das große Werk deutscher Einheit, hier auf wirthschaftlichem, dort auf rechtlichem Gebiet aufzubauen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs übergehend, schlägt die Kommission, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Genossenschaften in § 1 Ziff. 4 und 5 des Entwurfs in ihrem Geschäftsbetrieb nicht auf ihre Mitglieder beschränkt sind, folgende Fassung des § 1, Abs. 1, vor:

„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine;

2) Rohstoff- und Magazinvereine;

3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);

4) Vereine zum Ankauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleinen Parthien (Konsumvereine);

5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen (Baugenossenschaften)

erwerben die im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Rechte einer eingetragenen Genossenschaft unter den nachstehend angegebenen Bedingungen."

Zu § 3 Ziff. 12 des Entwurfs (enthält die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften) erwähnt der Bericht die Petition der badischen Konsumvereine, welche um Aufhebung dieser Bestimmung bitten, schließt sich jedoch dem Regierungsentwurf an, einmal weil die Genossenschaft durch Anlegung eines Kapitals dafür sorgen kann, daß diese Solidarhaft nie eintritt; dann, weil die Solidarhaftpflicht der Mitglieder der moralische Träger des Kredits der Genossenschaft ist, und endlich weil bis jetzt, wo die Solidarhaftpflicht nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern die Wahl zwischen dieser und der beschränkten Haftpflicht gegeben war, die Genossenschaften immer erstere vorzogen. Die Solidarhaft wurde auch im norddeutschen Gesetz, in Hessen und Bayern und in dem Entwurf für Württemberg obligatorisch aufgenommen; nur schließt das bayrische Gesetz Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht aus, unterwirft dieselben aber als „registrirte Gesellschaften" einer Reihe von polizeilichen Maßregeln (z. B. Strafen bis zu 1000 fl.). Kann man später von der Solidarhaft zur Theilhaft übergehen, so ist dieser Schritt sehr leicht zu machen.

Zu § 35 bittet die gleiche Petition um den Strich dieses Paragraphen; die Kommission dagegen stimmt mit dem Regierungsentwurf überein, da dieser Paragraph nur im Interesse der Genossenschaften liegen könne, um Unberechtigte aus ihrem Kreis auszuschließen. Nur beantragt die Kommission, statt des Wortes „Rechtskraft" zu setzen: „Vollzugsreife", weil bei Verfügungen von Verwaltungsbehörden eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne des Wortes nicht eintreten könne.

Endlich erwähnt der Bericht eine nachträglich eingekommene Petition des Konsumvereins Mannheim, welche um Aufnahme einer Bestimmung zu § 11 Abs. 3 bittet, welche den Genossenschaften dasselbe Recht bezüglich der Annahme von Faustpfändern einräume, welches Kaufleuten in den §§ 303, 310 und 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gegeben ist. Die Kommission gibt aber dem § 11 Abs. 3 des Entwurfs die Auslegung, daß jedes Mitglied einer Genossenschaft dadurch, daß die Genossenschaft — das Ganze, die Summe der Mitglieder — den Kaufleuten gleichgestellt wird, auch in seiner geschäftlichen Stellung zu dem Ganzen — zu der Genossenschaft — als Kaufmann zu betrachten sei; daß also das einer Genossenschaft von einem ihrer Mitglieder gegebene Faustpfand gemäß der Art. 309, 310 und 311 des Handelsgesetzes und nicht nach L.R.S. 2074 ff. zu behandeln sei.

Schließlich stellt die Kommission den Antrag, „das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen in § 1 und § 35 seine Zustimmung geben."

Abg. Kölle erklärt seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und hebt hervor, daß die Fundamentalbestimmung des Gesetzes die unbeschränkte und Solidarhaftpflicht der Vereinsmitglieder sei, welche zum Vortheil gerade der Genossenschaften aufgenommen werde. Redner führt nun aus, daß eine Personalgenossenschaft, wie sie hier vorliegen, im Anfang stets auf den Kredit angewiesen sei, welchen sie nur in ihrer Verbindung, nicht als Einzelne, bekommen könnten und nur unter der Bedingung, daß eine Solidarpflicht sämmtlicher Mitglieder vorhanden war. Auch schaffe der Kommissionsbericht nichts Neues, sondern setze nur Das gesetzlich fest, was bereits faktisch bestehe und was auch in andern Staaten bereits gesetzlich bestimmt sei.

Abg. Morstadt bespricht die Entwickelung des Genossenschaftswesens, welches von England aus nach Deutschland kam und sich hier in einem kurzen Zeitraum kräftig ausbreitete auf Grund des Volkskredits und der Solidarhaft. Letztere sei nicht so furchtbar als man sich in der Regel vorstelle, denn alle Vorschußvereine haben Reservefonds, die in den meisten Fällen alle Verluste decken. Die meisten Vorschußvereine nähmen die Solidarschaft gern an, nur die Konsumvereine wollten sie nicht; für diese aber könnte man keine Ausnahme machen und sie nicht von den Wohlthaten der Solidarhaft ausschließen. Schließlich bespricht derselbe noch den § 35 des Gesetzentwurfs und empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme.

Abg. Tritscheller spricht seine Befriedigung über die Vorlage eines Gesetzentwurfs aus, der auf alle Gebiete des Gewerbswesens einen großen Einfluß ausübe. Der Gesetzentwurf würde am besten im Ganzen angenommen werden, da die Großh. Regierung sich mit den von der Kommission beantragten Aenderungen einverstanden erklärt habe. Er werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Abg. v. Feder erklärt im Allgemeinen seine Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurf. Es sei erwähnt worden, es bestehe eine Streitfrage über die Solidarhaft der Vorschußvereine; er kenne eine solche Streitfrage bezüglich der Kreditvereine nicht; es hätten nur die Konsumvereine gebeten, die Solidarhaft nicht obligatorisch zu machen. Da die Kreditvereine und Konsumvereine verschieden seien, so erscheine es ihm nicht passend, auch für die letzteren die Solidarhaft einzuführen, da der Vortheil der Mitglieder in keinem Verhältniß stehe zu den möglichen Nachtheilen; es werde dann Niemand mehr einem solchen Konsumvereine beitreten und daher deren Thätigkeit durch das Gesetz nicht befördert, sondern gehemmt. Auch seien z. B. in den §§ 1 und 12 des Gesetzentwurfs solche Bestimmungen aufgenommen, die die Genossenschaften nicht aufmunterten, ihre Thätigkeit weiter auszudehnen. Er hoffe, daß aus der Mitte des Hauses ein Antrag gestellt werde, welcher die Solidarhaft für Konsumvereine ausschließt.

Abg. Kölle: Die Solidarhaft für Konsumvereine sei nicht gefährlich, sondern höchstens etwas unbequem. Man könne nicht für jede Art von Gesellschaften ein besonderes Gesetz machen, auch brauchen sich diese Konsumvereine nicht unter das Gesetz zu stellen, wenn sie nicht wollen, sondern können als Handelsgesellschaften ihre Geschäfte wie bisher betreiben. Weiter bespricht Redner den § 35, dessen Aufhebung beantragt werden würde, der aber nicht aufgehoben werden könne.

Abg. Roßhirt: Nachdem Abg. Tritscheller die Frage über Abstimmung im Ganzen angeregt habe, wolle er einige spezielle Bemerkungen machen, da sich die ganze Diskussion wohl nur um vier Punkte drehen werde, von welchen bereits zwei erwähnt worden seien. Ein weiterer sei der Verkehr der Genossenschaften mit Dritten oder mit ihren Mitgliedern, ob nämlich dieser Verkehr als Handelsgeschäft zu betrachten sei. Dies werde von der Kommission bejaht; das Handelsgesetzbuch bestimmt genau, wer Kaufmann ist; eine Reihe von Genossenschaften seien ohne Zweifel Kaufleute, bei andern lasse es sich jedoch bezweifeln. Er halte die Ansicht der Kommission für unrichtig, daß auch jedes Mitglied der Genossenschaft als Kaufmann zu betrachten sei. Bezüglich der Solidarhaft bestehe ein großer Streit, und nach der Erklärung der Konsumvereine weise er darauf hin, daß das Zivilrecht möglichst wenige Beschränkungen für den freien Willen eingeführt wissen wolle; auch in England bestehe die Solidarhaft nicht mehr. Was den § 35 betreffe, so scheine es ihm nicht korrekt zu sein, in einem rein privatrechtlichen Gesetz eine solche polizeiliche Bestimmung aufzunehmen, da ja doch der § 4 des Vereinsgesetzes auf solche Genossenschaften, die ihrem Zweck sich entfremden, Anwendung finde. Endlich berührt Redner den § 52 des Gesetzentwurfs, welcher eine gewisse Härte enthalte.

Ministerialpräsident Obkircher: Die Frage des § 52 sei die, ob der Genossenschafter, welcher überhaupt noch für Schulden hafte, bei dem Ausgleichsverfahren beigezogen werden solle. Diese Frage sei von Schulze-Delitzsch und von der Kommission für die Zivilgesetzgebung Norddeutschlands bejaht. Diese Auslegung entspreche auch dem Zwecke des Verfahrens. Daß der ausgetretene Genossenschafter für Schulden, die nach seinem Austritt gemacht wurden, nicht mehr hafte, verstehe sich von selbst. Eine andere Frage sei das Verhältniß des ausgetretenen Genossenschafters zu der Genossenschaft wegen etwa von ersterem bezahlter Schulden der Genossenschaft. Diese Frage beantworte das Gesetz nicht; dies müsse man der Wissenschaft überlassen. Ferner sei im § 11 Abs. 3 nicht gesagt, daß alle Mitglieder der Genossenschaft auch als Kaufleute zu betrachten seien; das Gesetz bespreche den Fall, wenn die Genossenschaften mit einem Dritten Geschäfte abschließen. Die von dem Abg. v. Feder erwähnten Bestimmungen der §§ 1 bis 8 seien einfach nach dem Vorbild des Handelsgesetzes eingeführt, um die Oeffentlichkeit der Genossenschaft zu konstatiren. Bezüglich der Konsumvereine sei eine Ausnahme von der Solidarhaft nicht nöthig, denn sie bedürfen eigentlich keines Kredits; auch der Schöpfer des Genossenschaftswesens spreche sich im Interesse des moralischen Ansehens und des Kredits der Genossenschaften für die Beibehaltung der Solidarhaftbarkeit für alle Genossenschaften aus, und mit Ausnahme des bayrischen haben auch alle Gesetze die Solidarhaftpflicht obligatorisch aufgenommen. Endlich habe man von Aufhebung des § 35 gesprochen; es handle sich einfach um die Frage, ob die Genossenschaften auch in das Vereinsgesetz fallen, welche von der Großh. Regierung bejaht wurde, was durch den § 35 nur noch hervorgehoben werden sollte.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen und zur Spezialdiskussion übergegangen.

§ 1.

Abg. Näf bemerkt, daß durch Annahme des Kommissionsantrags der ganze Charakter der Genossenschaften verändert würde. Es gibt Genossenschaften, führt Redner aus, welche einen Verkehr nach außen haben müssen, z. B. Produktivgenossenschaften und Konsumvereine, und das sei auch in dem Regierungsentwurfe anerkannt; andere Genossenschaften dagegen sollten auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkt werden, so z. B. die unter Ziff. 1, 2 und 5 des Entwurfs genannten. Er stelle daher den Antrag auf Wiederherstellung des Gesetzentwurfs.

Abg. Kölle entgegnet, daß der Kommissionsbericht nichts Neues eingeführt, sondern einfach Das ausgesprochen habe, was im Regierungsentwurf auch enthalten sei; ein Verkehr aller Genossenschaften nach außen mit Nichtmitgliedern sei unbedingt nöthig zur Erhaltung der Genossenschaften.

Abg. v. Gulat unterstützt den Kommissionsantrag.

Ministerialpräsident Obkircher spricht für Beibehaltung des Regierungsentwurfs, da kein Zweifel darüber bestehe, daß alle Genossenschaften mit Nichtmitgliedern in Verbindung kommen könnten; dies sei auch im Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen. Eine Beibehaltung sei auch wünschenswerth wegen des gleichlautenden Wortlauts mit dem norddeutschen Gesetz.

Abg. Eisenlohr schließt sich diesen Ausführungen an, da es sich von selbst verstehe und auch das Gesetz nicht ausschließe, daß die Genossenschaften auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte abschließen können.

Abg. v. Feder spricht für den Kommissionsantrag, da er genauer sei, als der Regierungsentwurf und jeden Zweifel ausschließe.

Der Antrag des Abg. Näf kam, weil er nicht unterstützt wurde, nicht zur Abstimmung, somit wurde der Kommissionsantrag angenommen.

Zu § 3 spricht Abg. Baumstark gegen Ziff. 12 (Einführung der obligatorischen Solidarhaft), da keine Gründe dafür sprechen, wohl aber alle dagegen. In England, Frankreich und Bayern bestehe nur die fakultative Solidarhaft; man solle den Leuten so viel Freiheit als möglich geben, und nicht aus dem Grund jene Bestimmung aufnehmen, weil sie auch in dem norddeutschen Gesetz enthalten sei. Die Einführung der obligatorischen Solidarhaft stoße das Prinzip der Selbsthilfe um. Wenn auch Schulze-Delitzsch sich für die Solidarhaft ausspreche, so sei dies nicht maßgebend, da er nicht der Vater des Genossenschaftswesens sei, und die Gründer desselben — in England — sich nicht für die Solidarhaft erklärt hätten.

Abg. v. Gulat erklärt sich für Beibehaltung der Ziff. 12, da es sich lediglich um eine Art Solidarbürgschaft handle und der Staat ein Interesse habe, daß die Genossenschaften, auf welche er nicht einwirken dürfe, dem Publikum gegenüber, welches sich an ihren Unternehmungen betheilige, eine solide

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschäftsführung haben. Die Solidarhaft sei nicht gefährlich und im Interesse der Genossenschaften sogar nöthig. Auch gebe die Uebereinstimmung mit dem norddeutschen Gesetz allerdings einen Grund zur Annahme des Entwurfs.

Ministerialpräsident Obkircher vertheidigt den Gesetzentwurf, da ja im Handelsgesetz auch dieselben Bestimmungen enthalten seien; die Uebereinstimmung mit dem norddeutschen Gesetz sei sehr wichtig gerade auf dem Gebiet der Genossenschaften, welche vielfach zur Berührung mit Norddeutschland führen müßten.

Abg. Kusel spricht für den Regierungsentwurf, welcher für die Zukunft das Richtige anordne; man solle jedoch eine Bestimmung dahin gehend aufnehmen, daß diejenigen Genossenschaften, die jetzt bestehen, von den neuen Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden, da sie bis jetzt eine größere Freiheit gehabt hätten. Er werde zu § 70 einen dahin gehenden Antrag stellen.

Abg. v. Feder stellt den Antrag, in § 3 Ziff. 12 noch beizufügen: „mit Ausnahme der Konsumvereine", um doch wenigstens diese von der obligatorischen Solidarhaft auszuschließen.

Abg. Kölle spricht gegen die Abgg. Kusel, v. Feder und Baumstark, indem er Letzterem gegenüber hauptsächlich hervorhebt, daß die Großh. Regierung den Genossenschaften so viele Freiheit ließ, daß diese selbst um gesetzliche Regelung baten. Die Genossenschaften selbst hätten nicht gegen die Solidarhaft sich erklärt.

Abg. Morstadt erwiedert dem Abg. Baumstark, daß die obligatorische Solidarhaft nöthig sei zur Erhaltung des Kredits der Genossenschaften.

Abg. Turban spricht gegen den Antrag des Abg. v. Feder, da nach diesem der Paragraph an die Kommission zurückgewiesen werden müßte, und führt weiter aus, daß gerade die Einführung des gleichen Gesetzes wie in Norddeutschland nöthig sei, um den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften nicht zu schädigen; eine Ausnahme von diesem Prinzip dürfe nicht gemacht werden, zumal da die Konsumvereine ja als Aktiengesellschaften auftreten könnten, wodurch sie diesem Gesetz nicht unterstellt würden.

Nachdem Abg. Weber als Berichterstatter den Gesetzentwurf schließlich nochmals kurz vertheidigt hatte, wird der von dem Abg. Baumstark unterstützte Antrag des Abg. v. Feder abgelehnt.

Hierauf wird die Sitzung bis heute Nachmittag 4 Uhr vertagt.

Bei Schluß des Blattes dauert die Sitzung noch fort.

Vermischte Nachrichten.

— Ludwigshafen, 29. Nov. (Pf. K.) Auch Stadtrath und Bürgermeister unserer Stadt haben gestern an den König eine telegraphische Adresse um Beibehaltung des Ministeriums Hohenlohe abgesendet. Das Gleiche ist vorgestern schon Seitens der Stadtbehörden von Zweibrücken, gestern Seitens derjenigen von Pirmasens geschehen.

○ Stuttgart, 30. Nov. Bei der gestrigen Versteigerung dreier prachtvoller Gobelins aus dem Nachlasse des Herzogs Wilhelm von Urach, Grafen von Württemberg, wurden dieselben um den Preis von 11,000 fl. durch den französischen Gesandten, Grafen von St. Vallier, für den Kaiser Napoleon III. ersteigt. Die Bilder sind allerdings für den Kaiser schon durch ihren Ursprung von besonderem Werth: sie sind Geschenke Kaiser Napoleon I. an seinen Stief- und Adoptivsohn, den Prinzen Eugen Beauharnais, damaligem Vizekönig von Italien, und stellen den Kaiser Napoleon I. und die Kaiserin Josephine (beide in gleicher Größe im Krönungsornat) vor; das dritte größere wieder die Kaiserin Josephine. Sie gehören zu den schönsten Gobelins, die je aus der Manufaktur der Rue Mouffetard hervorgingen; es sind wirkliche Kunstwerke ersten Rangs. Außerdem wurden noch eine Menge Kunstwerke, namentlich Oelgemälde älterer und neuerer Meister, aus dem Nachlasse des Hrn. Herzogs versteigert und gingen zum Theil zu hohen Preisen ab. Diesen Nachmittag kommt ein merkwürdiges Möbel aus demselben Nachlasse zur Versteigerung: es ist die Wiege, welche die Stadt Mailand seiner Zeit dem Vizekönig von Italien vor der Geburt seines ersten Kindes zum Geschenk machte. Sie ist aus Mahagoni gefertigt und reich mit vergoldeter Bronce verziert. Sie ist überragt von zwei allegorischen weiblichen Büsten. Graf v. Enzenberg, der Schwiegersohn des verewigten Herzogs von Urach, der Gemahl einer Tochter des Herzogs aus erster Ehe, ersteigerte sie um den Preis von 140 fl. 16 Ahnenbilder der Beauharnais, die sog. Galerie Beauharnais, sind vom k. k. österr. Konsul Theodor v. Dreifus um den Preis von 1600 fl. gesteigert worden. Morgen gelangt das sehr reiche Kabinet von Kupferstichen, Lithographien, Handzeichnungen u. s. w. des Herzogs zur Ausstellung und übermorgen zur Versteigerung. Es sollen sehr werthvolle Blätter darunter sein.

— München, 29. Nov. (A. Ztg.) Die im Aktien-Volkstheater diesen Abend abgehaltene Versammlung der liberalen Bürger — um die Ihnen bereits mitgetheilte Resolution zu Gunsten der Erhaltung des gegenwärtigen Ministeriums zu berathen — war außerordentlich zahlreich besucht. Alle Räume des Hauses waren lange vor Beginn der Versammlung dicht gefüllt, und viele Hunderte konnten keinen Platz mehr finden. In der vordersten Reihe befand sich eine Anzahl Arbeiter, 20—30 Lassalleaner — zu welchem Zweck, das wurde sehr bald klar. Nachdem die Herren, welche die Einladung zur Versammlung erlassen hatten, auf der Bühne erschienen und mit allgemeiner Akklamation begrüßt worden waren, erklärte Redakteur Becchioni: daß die einladenden HH. Dr. Max Ruhwandl den Vorsitz in der Versammlung übertragen haben. Allgemeine Zustimmung, bis auf die Arbeiter, von welchen ein Hr. Grüneberger das Verlangen stellte, daß der Vorsitzende von der Versammlung gewählt werden solle. Allgemeiner Widerspruch, großer Lärm. Die Abstimmung ergab, daß sich die ganze Versammlung, bis auf die Lassalleaner, gegen den Antrag Grünebergers erklärte. Dr. Ruhwandl übernahm nun den Vorsitz mit einer kurzen Anrede, in welcher er darauf hinwies, daß die bisher getrennten beiden liberalen Parteien Münchens heute sich vereinigt haben, um den gemeinsamen Gegnern vereint entgegentreten zu können. Der Worte werde es nicht mehr vieler bedürfen, es bedürfe vielmehr einer patriotischen That, und eine solche werde die Annahme der vorgeschlagenen Resolution sein. Advokat Dr. Henle unternahm es nun, die Resolution in einer längeren mit wiederholtem vielfachem Beifall aufgenommenen Rede zu motiviren. Der Redner hob insbesondere hervor, daß unter den obwaltenden Verhältnissen sich drei Möglichkeiten ergeben: 1) Berufung eines Ministeriums aus den Patrioten; 2) ein Koalitionsministerium, oder 3) die vorläufige Belassung des gegenwärtigen Ministeriums, das hiedurch auch in die Lage kommen würde, sich gegenüber seinen Gegnern in der Kammer selbst vertheidigen zu können. Die Minister hätten auch ein Recht darauf, sich so selbst vertheidigen zu können. Indem die vorgeschlagene Resolution nur die vorläufige Beibehaltung des Ministeriums verlange, verstoße sie nicht gegen die konstitutionellen Grundsätze. Der Redner verlas dann den Wortlaut der Resolution, die mit großem Beifall aufgenommen wurde. Dann sprach der kgl. Stadtrichter und Abg. Kastner, dessen Vortrag gleichfalls viel Anklang fand. Unter großem Widerspruch der Versammlung bestieg dann der Arbeiter Grüneberger die Rednerbühne; er versuchte darzulegen, daß nichts für die Arbeiter geschehen sei, daß die neue Gesetzgebung für die Arbeiter nicht segensreich gewesen ꝛc. Allgemeiner Widerspruch; Ruf nach Schluß. Advokat Dr. v. Schauß ermahnte zur Ruhe und zum Frieden; als aber Grüneberger, seine Rede fortsetzend, nachdem er das allgemeine und direkte Wahlrecht verlangt hatte, behauptete: man habe die neuen Gesetze nur für die „Geldprotzen" geschaffen, war die Geduld der Versammlung zu Ende. Es wurde wiederholt und unter großem Lärm der Schluß der Verhandlung verlangt. Der bekannte Lassalleanische Agitator Tauscher sah sich selbst genöthigt, seine Freunde zu ersuchen, die Verhandlung nicht mehr zu stören; sie sollten zeigen, daß sie die Gescheideteren seien. (Allgemeine Heiterkeit.) Der Vorsitzende verlas dann nochmals die Resolution, die hierauf unter lange anhaltendem Beifallsruf der Versammlung zur Annahme gelangte. Hiemit schloß die so bewegte Versammlung nach 1½stündiger Dauer, und die Anwesenden verließen in großer Erregtheit und allgemeiner Entrüstung über das Benehmen der Handvoll verführter Arbeiter das Lokal.

— Frankfurt, 29. Nov. Heute wurde der Nestor der hiesigen Verlagsbuchhändler, der auch in weiteren Kreisen bekannt gewordene J. D. Sauerländer, zu Grabe getragen. Er erreichte das hohe Alter von 81 Jahren.

— Wien, 29. Nov. Der Spezialkorrespondent der „Presse" beschreibt den Zug des Hauptquartiers durch den Engpaß von Han wie folgt: In der Mitte des Defilé's wurde die Situation einigermaßen unheimlich. Die Nacht brach ein, die riesigen Felsen schienen sich mit den schwarzen Wolken vereinigt zu haben, kein Lüftchen regte sich. Nur die schneidend kalte Nachtluft strich von Montenegro's kahlen Bergen herüber. Fröstelnd und schweigsam bewegte sich der Zug gegen Norden, als plötzlich ein Offizier eine unheimliche Bewegung auf einem Felsblock bemerkte. Er brachte diese seine Wahrnehmung znm Ausdruck, wurde aber weidlich ausgelacht und Alles wurde auf Rechnung seiner erregten Phantasie geschrieben. Schon die nächste Minute aber bestätigte die trübe Voraussicht des Offiziers, denn aufeinanderfolgend fielen Schüsse von hinten und von links. Die Verwirrung war gräßlich; die Muli bäumten sich auf, entrissen sich ihren Herren und sprangen auf die Felsen rechts hinauf, 37 gingen davon und nur 7 fand man am andern Tage, natürlich ohne die Bagage, wieder auf. Die berittenen Offiziere gaben die Sporen, die Mulibesitzer schlugen aus Leibeskräften in die matten Thiere und nur die armen Fußgänger konnten nicht rasch genug vorwärts kommen. Jeder suchte sich zu retten, denn Jeder wußte, daß Zurückbleiben nicht Gefangenschaft, sondern Verstümmelung und Tod bedeutet. Hier konnte kein persönlicher Muth entfaltet werden, es galt, sich gräßlichen Gefahren, ja dem Martertod entziehen. Unter solchen Umständen wird es auch begreiflich, daß Szenen vorkamen, die an Romane erinnern. Die Fußgänger flehten die Reiter an, sie nicht zu verlassen, und ein Oberst, der ein Pferd förmlich eroberte, ließ sich erweichen, setzte den Offizier auf sein Pferd und lief neben demselben her, bis er selbst erschöpft war und sein Anrecht auf den Gaul damit geltend machte, daß er sich hinter seinen jungen Kameraden aufs Roß schwang. Das ist nur eine Episode, solcher gibt es aber mehrere, die sorgfältig verschwiegen werden, weil das offizielle Telegramm dann nicht lauten könnte: Am 19., Abends 7 Uhr, Einzug des Hauptquartiers ins Fort Dragalj. Sie können sich denken, daß das Hauptquartier in einem sehr derangirten Zustand in Dragalj einzog. Noch eine andere Episode vom 19. ist zu erwähnen, ein schwarzes Bild, bei dessen Anblick Jedermann von namenlosem Entsetzen erfaßt werden muß. Als die Kolonnen gegen Abend in der Ebene von Dragalj bivouakirten, bemerkte ein Offizier aus der Ferne eine nackte Gestalt, die sich in raschem Tempo den Truppen näherte. Zuerst dachte man, es wäre ein Wahnsinniger, doch bald zeigte es sich, daß der Ankommende ein Opfer der bestialischen Wuth der Crivoscianer war. Er blieb einen Moment hinter der Truppe zurück und wurde von 10—12 Bochesen plötzlich überfallen. Es wurden ihm einige schwere Handscharhiebe applizirt, dann die Nase und die Oberlippe mit dem Schnurrbart und endlich die Geschlechtstheile abgeschnitten. In Folge des übermäßigen Schmerzes sank er um, erholte sich aber bald insoweit, daß er der Truppe nachlaufen konnte. Eine Riesennatur, vermochte er trotz des großen Blutverlustes und der erschrecklichen Qualen noch eine Stunde sich aufrecht zu erhalten. Der Mann gehört dem braven Regiment Maroicic an.

* Wann ist eine Heirath abgeschlossen? Einer Entscheidung eines der Neuyorker Gerichtshöfe zufolge gilt es nach den dortigen Gesetzen bereits als Heirath, wenn ein Mann einer Frau erlaubt, seinen Namen zu führen, ohne daß irgendwelche Trauungszeremonie vorhergegangen zu sein braucht.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 1. Dez. Das Verordnungsblatt der Großh. Verkehrsdirektion Nr. 67 enthält 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Tabaksendungen nach Italien betr. Tabaksendungen, welche über den Brenner nach Italien gehen, müssen in den Frachtbriefen und Ladelisten die Angabe der Zeichen und Nummern, des Gewichts und Inhalts nach Gattung und Art tragen, ansonst sie in Kufstein behufs der Gewichts- und Inhaltsermittlung, sowie Anlegung des Colloverschlusses ausgeladen werden müssen. Hierauf haben die Güterexpeditionen vorkommenden Falles zu achten und die Aufgeber behufs Vervollständigung der Frachtbrief-Angaben entsprechend zu belehren. b) Der Antwerpen-Baseler Güterverkehr. 2) Dienstnachrichten. 3) Todesfälle.

Heidelberg, 30. Nov. (H. Z.) Gestern hätte der plötzlich hoch angeschwollene Neckar beinahe einige Opfer gefordert, wenn die Bedrohten nicht glücklicher Weise gute Schwimmer gewesen wären. Dieselben fuhren in einem Nachen gegen das herrenlos den Neckar abwärts treibende Holz — oder letzteres gegen den Nachen — wir wissen es nicht genau, als derselbe plötzlich in Folge des heftigen Windes und falscher Segelrichtung umschlug und beide Insassen von dem Strome bis in die Nähe der Bergheimer Mühle getrieben und festgeklammert an das gebrechliche Boot von fester Hand aus den Fluthen gerettet wurden. — Von gestern auf heute ist der Neckar bereits nahe an zwei Fuß wieder gefallen.

Mannheim, 30. Nov. (Mannh. J.) Die gestrige außerordentliche Generalversammlung des Konsum-Vereins genehmigte die Abänderung des § 15 der Statuten, wornach in der Folge statt 5% des Reingewinnes nur 2% desselben zu Arbeiterbildungszwecken verwendet, die dadurch erübrigten 3% dem Reservefond beigeschlagen werden sollen, welchem damit statt 10 dann 13% des Gewinnes heimfallen. Mit dieser Vermehrung der Dotation des Reservefonds ist die raschere Heimzahlung der Hausschuld ermöglicht, als nach Amortisationsplan vorgesehen. Die Besprechung allgemeiner Fragen des Vereins führte u. A. auch zu einer Mittheilung über die Verhältnisse der seit ungefähr 2½ Monaten bestehenden Einkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine, welche unter der Oberaufsicht des Verwaltungsraths des hiesigen Konsumvereins steht. Diese Genossenschaft, welche die Bedürfnisse einer ziemlichen Zahl von Konsumvereinen solcher Länder deckt, deren Bezüge an Waaren über Mannheim gehen, hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens für etwa 40,000 fl. Einkäufe gemacht.

Tauberbischofsheim, 30. Nov. (Taub.) Am vergangenen Sonntag hat der zweite Bürgerabend unter sehr zahlreicher Betheiligung im Gasthaus zum Deutschen Hof dahier stattgefunden. Den Gegenstand der Tagesordnung bildete der Gemeindevoranschlag für 1870. Herr Stadtrechner May hatte die Berichterstattung übernommen. Mehrere Positionen des Voranschlags riefen längere interessante Debatten hervor und wurden zu eingehender Besprechung für einen der künftigen Bürgerabende zurückgestellt.

Rastatt, 29. Nov. (H. Z.) In Folge des anhaltenden Regens schwoll gestern Abend die Murg dermaßen an, daß nur noch wenig fehlte, daß die Fluth die Dämme überstiegen hätte. In den tiefer gelegenen Vorstädten war in den Kellern bereits allgemeine Ueberschwemmung. Seit 1851 war der Wasserstand nicht mehr so hoch gewesen. Von Unglücksfällen hat man bis jetzt noch nichts gehört, obwohl auch in den Murgthalgemeinden das Wasser an vielen Stellen die Flußufer überschritten hat. Heute ist dasselbe wieder um mindestens 10—12 Fuß gefallen.

○ Vom Oberrhein, 29. Nov. Hatte sich der Winter bei uns in diesem Jahrhundert noch nie so früh eingestellt, wie im heurigen Oktober, in welchem das Wärmemittel um 2 Grad unter dem Normalwerthe blieb, so war es dem November vorbehalten, die Wärmeverluste seines Vorgängers wieder zu kompensiren. Die Novembertemperatur war der Einsaat entschieden günstig, die Anzahl der Regentage eine verhältnißmäßig geringe zu nennen. — Der intensive Regen von Samstag und Sonntag hat im Wiesen- und Wehrathal an Straßen- und Brückenbauten, wie wir vernehmen, mehrfachen Schaden angerichtet. — Die Nachfrage nach 69er Markgräfler Weinen, deren Mostgewicht sich zwischen 75 und 90 Grad bewegte, ist lebhafter geworden, und wurden zum Preise von 20 fl., 22 fl. bis 25 fl. schon namhafte Käufe abgeschlossen.

Karlsruhe, 1. Dez. Das Großh. Hoftheater wird, zur Feier des allerhöchsten Geburtstages Ihrer Königl. Hoh. der Frau Großherzogin, die Oper „Uthal" aufführen, von Méhul, dem Komponisten der beliebten Oper „Jakob und seine Söhne". „Uthal" wurde in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts komponirt, Karl Maria v. Weber machte sie 1812 in Prag zu seinem Kapellmeisterdebut, sie wurde noch in Berlin und einigen andern Theatern aufgeführt, die Musik vielfach zu Konzerten benützt, dann verschwand sie lange aus der Oeffentlichkeit, weil die Sänger nicht vermochten, den Dialog, welcher die Musikstücke verbindet, in der flachen und breiten Prosa der alten Uebersetzung der Musik anzuschließen, in welcher der Komponist den abentheuerlich düstern und schwermuthsvollen Ton der sogenannten Ossianischen Gesänge so überaus glücklich getroffen hat. Ein eigenthümliches Mittel hat ihm dazu gedient, nämlich die Hinweglassung aller Geigen aus seiner Instrumentation. Die bevorstehende Aufführung des bedeutenden Kunstwerkes hat die theilweise verstümmelte deutsche Partitur nach dem Original wieder berichtigt, eine neue Uebersetzung und Bearbeitung hat das Drama mehr konzentrirt und im Redeausdruck den regellos pathetischen Rythmus hergestellt, den Macpherson vergeblich dem aufgefundenen Original des Ossian nachgeahmt hatte und dessen thränenselig klagender Ton — wie wir aus „Werthers Leiden" wissen — auf die Jugend des vorigen Jahrhunderts so hinreißend wirkte.

Frankfurt, 1. Dez., Nachm. Oesterr. Kreditaktien 231¾, Staatsbahn-Aktien 360, Silberrente 56⅜, 1860r Loose 77¾, Amerikaner 90⅜.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Zentralstation Karlsruhe.

30. Nov.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	27" 2,8'''	+ 1,6	0,96	S.W.	gz. bed.	Nbl., fr., N. Schn.
Mtgs. 2 „	27" 1,7'''	+ 7,4	0,86	„	„ „	regnerisch, warm
Nachts 9 „	27" 4,0'''	+ 0,7	0,87	N.	„ „	frisch, Schneeflocken

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 2. Dez. 4. Quartal. 130. Abonnementsvorstellung. **Demetrius**, Trauerspiel in 5 Akten, mit Benützung des Schiller'schen Fragments, von Heinrich Laube.

Freitag 3. Dez. 4. Quartal. 131. Abonnementsvorstellung. Zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, bei festlich beleuchtetem Hause: **Sinfonie in C-dur**, von Georg Vierling. Hierauf, zum ersten Mal: **Uthal**, Oper in 1 Akt, nach Ossian. Aus dem Französischen des St. Victor neu übersetzt und bearbeitet von Otto Devrient. Musik von Mehul.

H.426. Baden. Allen Verwandten und Freunden die traurige Mittheilung, daß unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter,

Frau Georg Kleinmann,

Chirurgs Wwe., geb. Karle, nach neunmonatlichem schwerem Krankenlager, in einem Alter von 69 Jahren, heute Morgen 4 Uhr, mit den heiligen Sterbsakramenten versehen, sanft im Herrn entschlafen ist.

Um stille Theilnahme bitten die tieftrauernden Hinterbliebenen,

Baden, den 28. November 1869,

Josephine Lerey,
geb. Kleinmann.
Heinrich Lerey.

H.387. Möggenweiler bei Markdorf.

Dringende Bitte!

Da der Aufenthalt meines Sohnes **Theodor Waggershauser**, Bäcker, und gebürtig von Ahausen, mir unbekannt, so wird derselbe auf diesem Wege gebeten, sogleich möglichst sich nach Hause zu begeben.

Zugleich bitte ich verehrliche Meister und Bekannte, denselben hievon aufmerksam zu machen, oder mir seinen Aufenthaltsort schriftlich anzeigen zu wollen.

Möggenweiler bei Markdorf, den 25. Novbr. 1869.

Wittwe **Waggershauser**.

Der Wanderer am Bodensee

für 1870

ist nun überallhin versandt und bei allen Buchhändlern und Kalenderverkäufern zu haben.

Stadler'sche Buchdruckerei
H.412. in Konstanz.

F.220. **The Gresham.**

Engl. Lebensversicherungs-Gesellschaft

37 Old Jewry **London.**

Hauptbureau für **Baden:** Friedrichsstraße Nr. 36 **Mannheim** (Eigenthum der Gesellschaft).

Angelegtes Aktivkapital .	**Frcs. 28,000,000.**
Jahreseinnahme der Gesellschaft	**Frcs. 8,000,000.**
Gemachte Auszahlungen für verfallene Policen, Sterbfälle 2c. 2c.	„ **21,875,000.**
Gewinne vertheilt (seit 1848) wovon 80% den Versicherten .	„ **5,000,000.**

Die Gesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahre, welches nur 11 Monate umfaßt, für eine Summe von Frcs. 41,516,300 neue Anträge erhalten, wovon für Frcs. 35,953,700 angenommen wurden.

Um Prospekte und Auskunft sich zu wenden an das Hauptbureau für **Baden**, Friedrichsstraße Nr. 36 **Mannheim**, oder an die Agenten der Gesellschaft.

Die Generalagentur in **Mannheim:**
Wilhelm Fecht.
Die Hauptagentur in **Karlsruhe:**
Waldhornstraße 21.

Referendärstelle

offen bei Anwalt **Zutt** in **Mosbach**. H.421.

H.285. Mannheim.

Reine blaue Petroleumfässer,

bestens beschaffen, **diesen Monat noch franco Station Rheinhafen hieher verladen**, bezahle mit 1 fl. bei 5 à 10 Stück, 1 fl. 6 kr. bei 25 oder mehr Stück **gegen Betragsnachnahme.**

Mannheim, den 1. Dezember 1869.

Gust. Schützenbach.

Kleiner Landsitz.

H.368. In Riegel (Eisenbahnstation) ist in Folge eines Sterbfalls ein von Stein gebautes zweistöckiges, gut erhaltenes Wohnhaus mit 5 Zimmern und Zugehörden, Remise und einem etwa einen halben Morgen großen Garten, mit oder ohne Mobiliar, zu verkaufen. Das Ganze ist, wie sich aus Bauart und Einrichtung ergibt, ein Bestandtheil des vormaligen grundherrlichen Schlosses, und würde sich durch Lage und Umgebung auch Gelegenheit zur Jagd und Fischerei, insbesondere als einen angenehmen Landaufenthalt empfehlen.

Näheres bei Herrn A. Busch in Riegel oder Herrn K. Busch, Privatier in Karlsruhe.

Gesucht:

H.359. Winterthur. Tüchtige, auf Maschinenarbeit eingeübte **Schmiede**, sowie eine Anzahl **Kessel- und Kupferschmiede** finden dauernde Anstellung bei

Gebrüder Sulzer,
(H.7641.Z.) **Winterthur (Schweiz).**

Zu verkaufen

ist ein **Haus** mit großem gewölbtem Keller, in der Langenstraße gelegen, welches sich zu jedem Geschäft eignet und gut rentirt.

Ebenso eine **Mühle**, Familienverhältnissen halber, eingerichtet nach dem neuesten Style, mit 130 Morgen Acker und Wiesen, Fischweiher 2c., nahe bei einer großen Stadt und 10 Minuten von der Eisenbahn entfernt gelegen.

Deßgleichen ein 1600 Morgen großer **Wald**, 4 Stunden von hier entfernt, ebenfalls wegen eingetretenen Familienverhältnissen, sehr billig, mit 20,000 fl. Anzahlung.

Näheres hierüber zu erfragen Spitalstraße Nr. 43 in Karlsruhe. H.408.

Das allgemeine deutsche Heiraths-Vermittlungs-Institut in Darmstadt,

welches durch seine allgemein bekannte Reellität sich einen europäischen Ruf gegründet, und seither mehrere Ehebündnisse in höchster und bürgerlicher Sphäre abgeschlossen hat, empfiehlt sich hiermit Heirathslustigen beiderlei Geschlechtes. Offerten in allen Ständen, vom höchsten Adel bis zum Bürgerstande. (**Damen werden von der Frau des Direktors beschieden; Comptoir für dieselben ganz appart.**)

Keine Vorausbezahlung bis wirklich eine Verehelichung stattgefunden. Statuten gratis.

Unsere Vermittlungen erstrecken sich auch ins Ausland.

H.84. **Die Direktion.**

Zu verkaufen oder zu vermiethen ein Herrschaftshaus Constanz,

erst vor einigen Jahren massiv in gefälligem Styl erbaut. Ganz freistehend; Haupteingang von der Straße, auf drei Seiten von Garten umgeben; schöne Lage ganz nahe am See. — Enthält 11 heizbare Wohn- und Schlafzimmer. — Nebengebäude mit Stallung, Waschküche, Remise 2c. Anfragen unter „Chiffre H. M. Constanz" befördert die Annoncen-Expedition von **Sachse & Comp. Constanz.** H.297.

Tuchfabrik-Verkauf.

H.414. In einer Stadt an Eisenbahn und angenehmster Gegend Süddeutschlands wird aus Familienverhältnissen eine aufs beste eingerichtete Fabrik mit Wasserkraft billigst verkauft.

Gef. Anträge befördert mit N. G. 89 die Expedition dieses Blattes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

E.1000. Nr. 11,919. Stockach. Bonifaz Stocker's Eheleute von Wahlwies besitzen auf dortiger Gemarkung schon seit vielen Jahren 1 Vierling 89 Rth. Ackerland im Gewann Weierle, Plan Nr. 3, Grundstück Nr. 290, einers. die Grundherrschaft Bodmann, anders. Thimotheus Maile von Wahlwies. Wegen mangelnden Eintrags des Erwerbstitels zum Grundbuch verweigert der Gemeinderath die Gewähr.

Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche an jene Liegenschaft im Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, ansonst sie den jetzigen Besitzern gegenüber verloren gehen.

Stockach, den 24. November 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Sauer.

G.26. Nr. 12,665. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 4. September d. J., in Nr. 216 dieses Blattes, Rechte der erwähnten Art an das dort bezeichnete Grundstück nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche der dermaligen Besitzerin, Sidonia Strittmatter, Ehefrau des Franz Fichter von Achkarren, gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 23. November 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

Vermögensabsonderungen.

G.27. Nr. 3177. Freiburg. Die Ehefrau des Johann Pfister, Maria Anna, geb. Kiechle, von Opfingen wurde durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 8. November 1869.

Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
v. Hillern. Röttinger.

Handelsregister-Einträge.

G.34. Nr. 6773. Gerlachsheim. Als Nachtrag zu O.Z. 1 des diesseitigen Firmenregisters wurde eingetragen:

Inhaberin der Firma Sigmund Hofmann von Königshofen ist dessen Wittwe Katharina, geborne Holler, von da, unter Aenderung der Firma in Sigmund Hofmann Wittwe.

Gerlachsheim, den 30. November 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schweb.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.38. Nr. 27,661. Freiburg. Nachträglich zu unserm Ausschreiben vom 26. d. Mts., Nr. 27,389, machen wir bekannt, daß der Verdächtige, wie es scheint, in Klöstern, Mutterhäusern und dergleichen unter verschiedenen falschen Vorgeben behufs Verübung von Vergehen umherzieht, und daß der Bestohlene auf die Beischaffung des Medaillons eine **Belohnung von 50 fl.** gesetzt hat.

Freiburg, den 30. November 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

Vermischte Bekanntmachungen.

H.410. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Wilhelm Feßler aus Karlsruhe die in den Anstaltsgesetzen vorgesehene strenge Prüfung bestanden hat, wurde demselben das Diplom für Ingenieure zuerkannt, wodurch der Examinirte als tüchtig für das erwählte Berufsfach wissenschaftlich ausgebildet von der Polytechnischen Schule empfohlen wird.

Karlsruhe, den 29. November 1869.

Die Direktion der Großh. Polytechnischen Schule.
Wiener.

H.432. Karlsruhe.

Das Badische Eisenbahn-Lotterie-Anlehen gegen 35-fl.-Loose vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des oben genannten Lotterie-Anlehens sind nachstehende Nummern herausgekommen, welche an der planmäßig am 30. Dezember d. J. stattfindenden **96.** Gewinnziehung Theil nehmen:

Serie Nr. 903, 1048, 1757, 2107, 2400, 2704, 3534, 3552, 3979, 4008, 4121, 4691, 4740, 4969, 5222, 5877, 6066, 6188, 6990, 7794.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. November 1869.

Großh. bad. Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.
Helm.

H.427. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Wir bedürfen nachverzeichnete Schienen und Schienenbefestigungs-Materialien, nämlich:

41,300 Stück Eisenschienen mit einem beiläufigen Gewicht von . . 187,600 Zollzentner,
4,200 Stück Guß- oder Bessemerstahl-Schienen mit einem beiläufigen Gewicht von 17,060 Zollzentner,
68,600 Stahllaschen mit einem beiläufigen Gewicht von . . . 6,700 Zollzentner,
156,000 Laschenschrauben mit einem beiläufigen Gewicht von . . . 1,790 Zollzentner,
53,000 Unterlagsplatten mit einem beiläufigen Gewicht von . . 2,270 Zollzentner,
680,000 Schienenkloben mit einem beiläufigen Gewicht von . . 3,740 Zollzentner.

Wir laden zur Einreichung von Angeboten auf die ganze oder theilweise Lieferung dieser Materialien ein.

Die Angebote, in welchen der Preis per Zollzentner franco Bahnhof am Rhein- oder Neckar-Hafen in Mannheim oder auf irgend eine andere Güterstation der Großh. Badischen Staatsbahn zu stellen ist, sind spätestens bis zum 21. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Lieferung von Schienen und Schienenbefestigungs-Materialien"

versehen, an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Die näheren Lieferungsbedingungen können bei sämmtlichen Großh. Eisenbahnämtern, sowie bei der Verwaltung der Großh. Eisenbahnmagazine hier entgegen genommen werden.

Karlsruhe, den 24. November 1869.

Direktion der Großh. Verkehrsanstalten.
V. V. d. D.
Poppen.
Stutz.

H.430. Karlsruhe.

Badischer Eisenbahnbau.

Zur Herstellung neuer Eisenbahnen bedarf diesseitige Verwaltung ungefähr

20,000 Zollzentner Schienen von Walzeisen,
10,000 „ Schienen von Gußstahl (Bessemer Stahl),
8,000 Stück Unterlagsplatten aus Walzeisen,
15,000 „ Laschen aus Puddelstahl,
30,000 „ Laschenschrauben und
100,000 „ Schienenbefestigungs-Kloben, beide letztere von Schmiedeisen,

welche zum größten Theil in kürzester Frist, und zwar längstens innerhalb 3 Monaten von der Lieferungsübertragung an gerechnet, kostenfrei nach Mannheim geliefert werden sollen.

Die Lieferungen dieser Materialien beabsichtigt man im Soumissionswege in Akkord zu vergeben, und fordert man daher Diejenigen, welche zu deren Uebernahme im Ganzen oder theilweise, oder in einzelnen Gattungen geneigt sind, auf, ihre deßfallsigen Anerbietungen in frankirten Schreiben, welche mit der Aufschrift

„Lieferung von Schienen und Befestigungsmaterialien"

versehen und verschlossen sind, bis

Dienstag den 21. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Der Eröffnung derselben können die Soumittenten anwohnen.

Die näheren Bedingungen und Zeichnungen werden auf Verlangen dahier abgegeben.

Karlsruhe, den 22. November 1869.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Baer.
Fesenbeck.

H.418. Stadt Kehl.

Waaren-Versteigerung.

Auf Grund der Verfügung Großh. Amtsgerichts Kork werden aus der Gantmasse des Kaufmanns Heinrich Wenzel von Stadt Kehl in dessen ehemaligem Ladenlokale folgende Waaren öffentlich, jedoch nur gegen Baarzahlung, versteigert, und zwar

Montag den 6. Dezember d. J.,
Vormittags 8 Uhr

anfangend:

Eine Parthie Krinolinen, Winterhauben, geringe, mittlere und feine; eine größere Parthie Winterhandschuhe, Pulswärmer, Kapuzen, Strümpfe, wollene und leinene Jäckchen u. dgl. Frauengegenstände. Ferner: Graues Maschinengarn (leinen), Stick- und Strickwolle, Glacé-Handschuhe, Hosenträger 2c.;

Dienstag den 7. Dezember:

Eine Parthie Kurzwaaren, Stiefeletten, feine und geringe Schuhwaaren, eine größere Parthie Corsetten, Vorhänge, gebleichte Leinwand, Hosenzeug 2c.;

Donnerstag den 9. Dezember:

Eine Parthie feine englische Baumwolle, eine größere Parthie blaue Web- und Strickbaumwolle, türkisch Rothgarn, feine angefangene Stickereien, blaue wollene Manns-Jacken, eine größere Parthie weiße und farbige, leinene und wollene Band 2c. 2c.;

Freitag den 10. Dezember:

Cigarren, Kölnisch Wasser, Sammt- und Seidenband, Cravaten, schwarze und farbige Cordon- und Nähseide, Glasperlen, Broches, Geldtäschchen, Faden, Haften und sonstige verschiedene Kurzwaaren.

Die Steigerungsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Stadt Kehl, den 27. November 1869.

Gerichtsvollzieher
Litterst.

H.433. Karlsruhe.

Soumissionsbegebung.

Nachverzeichnete Gegenstände sollen im Soumissionsweg vergeben werden, und zwar:

24 Sattelgurten,
36 Trensenzügel,
12 Stallhalftern,
12 Paar Bügelriemen,
24 Strupfen an Aufheftlinge,
12 Filzdecken,
12 Anführleile,
100 Aufheftlinge,
50 Halfterketten.

Die Musterstücke können auf diesseitigem Bureau eingesehen werden, und sind die deßfallsigen Soumissionen längstens bis **16. d. M.** bei unterzeichneter Stelle einzureichen, woselbst die Eröffnung Morgens 10 Uhr stattfinden wird.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1869.

Großh. bad. Landstallmeisteramt.
v. Roeder.

Frankfurt, 30. Novbr.

Staatspapiere.

		Per compt.			Per compt.
Preuß.	5% Obligationen	—	Oesterr.	5% Einh. Stsch. i. P.	48⅜ bez.
„	4½% dto.	93⅛ P.	„	5% Obl. 1852 i. Lst.	—
Frankf.	3½% Obligationen	80¾ P.	„	5% dto. 1859 „	—
Nassau	4½% Obligationen	92⅞ P.	„	5% Met. v. 1865 6/7	—
„	4% dto.	84¼ P.	„	5% Nat.-Anl. 1854	—
„	3½% dto.	81 P.	„	5% Met.-Obl. stfr. 66	—
Krhess.	4% Oblig. à 105	83½ P.	„	4½% Metall.-Oblig.	—
Bayern	5% Obligationen	—	„	5% Ung. Eisb.-Akn.	—
„	4½% 1jährig	—	Rußld.	5% Obl. in L. à fl. 12	84⅝ P.
„	4½% ½jährig	92⅛ P.	Finnld.	6% Obl. in R. à 105	98¾ G.
„	4% 1jährig	—	Belgien	4½% Obl. i. Fr. à 28 kr	104 G.
„	4% ½jährig	—	Italien	6% Ob. d. Tabaksteuer	85½ P.
Sachsn.	5% Oblig. à 105	—	„	5% Venet.	—
Wrtbg.	4½% Obligationen	92⅛ P.	Schwd.	4½% O. i. R. à 105	87⅜ G.
„	4% dto.	84½ G.	Schwz.	4½% Edg. O. i. F. à 28	—
„	3½% dto.	80¾ G.	„	4½% Bern. Stadt-O.	99⅝ G.
Baden	4½% Obligationen	92⅞ P.	„	4% dto.	—
„	4% dto.	85⅜ G.	N.-Am.	6% St. i. D. 1881 v. 61	90¾ P.
„	3½% dto. v. 1842	81¼ G.	„	6% dto. r. 1881 v. 64	90⅜ G.
G. Hess.	5% Obligationen	102 P.	„	6% dto. r. 1882 v. 62	90½ bez.
„	4% dto.	—	„	6% dto. r. 1885 v. 65	89¼ G.
„	3½% dto.	88 P.	„	6% dto. r. 1887 v. 67	89 P.
Luxbrg.	4% Obligationen	82¾ G.	„	5% dto. r. 1871 v. 61	93¾ G.
Oester.	5% Einh. Stsch. i. S.	56½ P.	„	5% do. r. 1874 v. 58/59	88⅞ bez.
„	5% „ „ i. P.	48¼ P.	„	5% dto. r. 1904 v. 64	84¼ P.

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

3% Frankfurter Bank	125¼ P.	5% Fr. Jos. Eisb. Akt. steuerfr.	172 P.
4% Darmst. B.-A. à fl. 250	313½ G.	5% Siebenb. E.B. steuerfr. 6/7	—
4% Mitteld. Cr.A. à 100 Th.	115⅞ G.	Alföld-Fiumaner Eisb.-A.	159 G.
3% Oesterr. Bank-Aktien	686 G.	4½% Rhein-Naheb. Pr.-Ob.	88⅛ G.
5% „ Cred.-A. i. O. W.	228½ bG	4½% Oberschles. Pr.-Obl.	—
4% Luxemb. Bank-Akt.	116½ G.	4% Berl. Stett. Prior.-O. 6. E.	80½ P.
4½% Pfdbr. d. Frkf. Hyp.-B.	93½ G.	4½% Ludwh.-Berb. Pr.-Obl.	—
4% Pfdbr. d. bayr. Hyp.-B.	91 G.	4% „	85½ G.
5% Pfdbr. d. württ. Renten-A.	100⅜ P.	5% Hess. Ludwb.-Prior. i. Thr.	100⅛ P.
5% Pfdbr. d. württ. Hyp.-B.	100⅛ P.	4½% „ „	94⅝ P.
5% Pfdbr. d. österr. Cred.-A.	88¾ G.	5% Böhm. W.-B.-P. i. S. 6/7	73¼ P.
5% neue do. i. österr. W.	—	5% Elisabethb. Pr. 1. Em. 6/7	74 bez. G.
5% Pfbr. russ. B.-C.-B. i. S. R.	—	5% „ 2. „ 6/7	72½ P.
4½% Pfdbr. finnl. i. R. à 105	—	5% Fr. Jos. Pr.-Ob. steuerfr.	75⅝ P.
4½% „ schwed. „ „	83⅞ bez.	5% Kronp. Rudolf Eisb.-Pr.	74⅝ P.
3½% Frkf.-Han. Eisnb.-A.	111½ G.	5% Gal. Karl-Ldwb. Pr. O. 6/7	—
Taunusbahn-Aktien à fl. 250	337 G.	5% Lemb. Czern. E.-P. v. 67 6/7	74 P.
Rhein-Nahe-Bahn Thlr. 200	—	5% Siebenb. Eisenb.-Pr. 6/7	72¼ P.
4% Rhein. E.-B. Stamm-A.	115⅛ P.	6% öst. Südst. u. Lomb. Eisb.	99¾ G.
4% do. E.-B.-A. Lit. B.	80½ P.	3% öst. Südst. u. Lomb. Eisb.	49 G.
3½% Magdb. Halbrst. St. Pr.	—	3% öst. St.-Eisenb.-Prior.	55¾ G.
4½% Bayr. Ostbahn	125 P.	3% Liv. C. D. u. D. 2 Fr. à 28 kr.	31½ G.
4½% Pfälz. Marbahn	—	5% Tosc. Centr. Eisb.-Pr.	50¼ P.
4% Ludwh.-Berb. Eisenb.	172 G.	5% Schweiz. Centr. Pr. Fr. 28	101 G.
4% Neustadt-Dürkheimer	83½ G.	5% Schuja-Ivanovo E.-P. O.	—
4% Hess. Ludwigsbahn	141¾ P.	5% Kursk-Charkow E.-P.-O.	—
3½% Oberh. Eisb.-A. à fl. 350	66¾ G.	4% Deutsch. Phönix 20% Ez.	—
5% Oester. Staatseisb.-A.	360 bez.	4% Frkf. Provident. 20% „	—
5% Oest. Süd. Lmb. St.-E.-A.	236 bez.	5% Oest. Nordwestb. 25% „	—
5% Elisabeth-Bahn fl. 200	182½ bG	5% Ungar. Creditbank 40% „	—
5% Rud.-Eisb. 2. Em. 200 fl.	158 P.	4% Pfälz. Alf-B.-A. 40% „	83 bez.
5% Böhm. Westb.-A. fl. 200	211 P.	3½% Oberh. E.-A. 50% „	66¼ G.

Anlehens-Loose.

3½% Preuß. Pr.A.	—
Kurh. 40 Thlr.-L.	57 P.
Nass. 25-fl.-L.	39⅛ P.
Brschw. 20-Thlr.-L.	17 G.
4% Bayr. Präm.A.	105⅛ P.
Ansb.-Gunzenh. L.	12 P.
4% Badische	103⅛ P.
Bad. 35-fl.-Loose	—
Gr. Hess. 50-fl.-L.	178¼ P.
„ 25-fl.-L.	45½ P.
Oestr. 250 fl. v. 1839	—
„ 250 fl. v. 1854	72 P.
„ 500 fl. v. 60 6/7	77⅞ G.
„ 100 fl. v. 1864	113½ bz.
„ 100 fl. Pr. L. 58	151½ P.
Schwed. Thlr. 10-L.	11⅞ G.
Finnl. Thlr. 10-L.	7⅞ G.
3% Bord. Fr. 100	—
3% Antw. v. 1867	—
3% Brüssel v. 1862	—
3% „ v. 1868	—
4% Florenz Fr. à 28	75 P.
Mailänd. Fr.-45-L.	29¼ G.

Wechsel-Kurse.

Amsterdam	k.S.	100 bez.
Antwerpen	„	94½ G.
Augsburg	„	99¾ G.
Berlin	„	104⅞ G.
Bremen	„	97¾ B.
Brüssel	„	94½ G.
Cöln	„	105 B.
Hamburg	„	88¼ G.
Leipzig	„	105 B.
London	„	119⅛ bz.
Mailand	„	—
München	„	99¾ G.
Paris	„	94⅝ bez.
„	k.S.	94⅝ bez.
Wien	k.S.	94⅞ G.
Bankdisconto		4% G.

Gold und Silber.

Preuß. Kassisch. fl.	1 44⅞-45⅛
Sächs. „	—
Div. K.-Anw. „	—
Preuß. Frd'or. „	9 57½-58½
Pistolen „	9 46-48
„ doppelte „	9 47-49
Holl. 10-fl.-St. „	9 54-56
Ducaten „	5 36-38
20-Frankenst. „	9 27½-28½
Engl. Sover. „	11 54-58
Russ. Imper. „	9 47-49
Gold pr. Zollpfd. „	—
5-Fr.-Thlr. „	—
Altestr. 20. pr.	
rauhPf. 500gr. „	—
Doll. in Gold „	2 27-28

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

(Mit einer Beilage.)